



**A II Klausur (4 Stunden)
Allgemeines Verwaltungsrecht**

Hilfsmittel: Gesetzessammlung u. Auszug aus dem Gaststättengesetz
Zeit: 3 Stunden

A. Sachverhalt

Auszug aus einer Akte des Ordnungsamtes der Stadt Krefeld:

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Ordnung

Krefeld, den 25.1.2004

Gegen Empfangsbekanntnis
Herrn
Freddi Lässig
Berliner Str. 20
47805 Krefeld

Auflage

Sehr geehrter Herr Lässig!

1. Ich fordere Sie auf, in der Nähe Ihrer Diskothek "Jump" in Krefeld, Berliner Str. 20, insgesamt 15 weitere Parkplätze zu errichten.
2. Falls Sie meiner Aufforderung nicht nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld bis zu 1000,00 Euro an.

Begründung

Sie sind Inhaber der Diskothek "Jump" in Krefeld, Berliner Str. 20. Da Ihre Parkplätze nicht ausreichen, parken Ihre Gäste regelmäßig mit den Autos auf dem Bürgersteig. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Nachbarn ihre Hauseingänge nur mit Mühe erreichen konnten. Ein schwerbehinderter Nachbar, der auf den Rollstuhl angewiesen ist, mußte regelmäßig auf die Straße ausweichen. Hinzu kommen unzumutbare nächtliche Ruhestörungen, wenn Ihre Gäste die auf dem Bürgersteig abgestellten Autos starten.

Rechtsgrundlage zu Ziffer 1 ist § 5 Abs.1 Ziffer 3 des Gaststättengesetzes.
Danach kann ich Ihnen jederzeit Auflagen erteilen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit.

Meine Auflage soll Ihre Nachbarn vor den erwähnten erheblichen Gefahren bzw. Belästigungen schützen. Ich habe demzufolge das mir zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsgrundlage zu Ziffer 2 ist § 60 und § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Die Androhung des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig, sie soll bewirken, daß Sie meine Aufforderung beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Auflage können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei mir Widerspruch einlegen (es folgt die richtige Behördenbezeichnung).

Die Auflage wird am selben Tag zugestellt.

Herr Lässig unternimmt nichts gegen die Auflage. Die geforderten 15 zusätzlichen Parkplätze errichtet er nicht.

Anfang März 2004 wird festgestellt, daß erneut die geschilderten Mißstände vor der Diskothek auftreten.

Daraufhin erläßt der Oberbürgermeister - Fachbereich Ordnung - der Stadt Krefeld gegen Herrn Lässig mit Datum vom 5.3.2004 eine Festsetzungsverfügung. Darin wird Herr Lässig aufgefordert, daß angedrohte Zwangsgeld von 1000,00 Euro unverzüglich zu zahlen.

B. Aufgabe

1.

Ist das Schreiben des Ordnungsamtes vom 25.1.2004 ein Verwaltungsakt? Dabei sind auch die Abgrenzungen zu erwähnen.

2.

War das Ordnungsamt berechtigt, mit Datum vom 5.3.2004 das angedrohte Zwangsmittel festzusetzen bzw. die Auflage zwangsweise durchzusetzen?

Auszug aus dem Gaststättengesetz

§ 5 Auflagen

(1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstückes oder Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

(1) Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erlassen werden.